

Reglement

zur Übertragung der Aufgaben des Friedhof- und Bestattungswesens



Einwohnergemeinde Homberg

Genehmigung Gemeindeversammlung: 30.11.2012
Inkrafttreten per 01. Januar 2014

Reglement zur Übertragung der Aufgaben des Friedhof- und Bestattungswesens der Einwohnergemeinde Homberg

Die Einwohnergemeinde Homberg

gestützt auf Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 und Art. 4 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Homberg vom 20. Juni 2001

beschliesst:

Gegenstand	Artikel 1 ¹ Die Gemeinde Homberg überträgt der Gemeinde Horrenbach-Buchen als Sitzgemeinde die Aufgaben im Bereich des Friedhof- und Bestattungswesens. ² Die Sitzgemeinde Horrenbach-Buchen schliesst mit den Anschlussgemeinden Homberg, Teuffenthal und Sigriswil (nur Ortsteil Reust) Zusammenarbeitverträge ab.
Aufgaben	Artikel 2 Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet, alle sich aus diesem Zusammenarbeitvertrag ergebenden Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen und die Aufgaben des Friedhof-/Bestattungswesens gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.
Geltendes Recht	Artikel 3 ¹ Die Gemeinde Homberg unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Horrenbach-Buchen als Sitzgemeinde. ² Die letzte Rechnung des Gemeindeverband Friedhof Buchen wird durch die aktuellen Revisoren revidiert.
Mitsprache / Mitwirkung	Artikel 4 Die Vertragsgemeinden haben Anspruch auf je 1 Sitz in der Arbeitsgruppe „Friedhof Buchen“. Vorsitz und Sekretariat durch die Sitzgemeinde.
Zusammenarbeitungsvertrag	Artikel 5 Einzelheiten regelt der interkommunale Zusammenarbeitvertrag vom 31. August 2012. Die Kompetenz zum Abschluss des Vertrages liegt beim Gemeinderat.
Inkrafttreten	Artikel 6 Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2014 in Kraft.

Die Versammlung vom 30. November 2012 nahm dieses Reglement an.

Homberg, 31. Dezember 2012

Namens der Einwohnergemeinde Homberg
Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Philipp Sommer

Stefan Wetli

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Homberg bescheinigt hiermit:

1. Das Uebertragungsreglement Friedhof- und Bestattungswesen Homberg lag vom 31. Oktober 2012 - 30. November 2012 während den Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Homberg öffentlich auf.
Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 25. Oktober 2012 bekanntgegeben.
2. Das Uebertragungsreglement Friedhof- und Bestattungswesen Homberg wurde durch die Gemeindeversammlung Homberg am 30. November 2012 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Der Beschluss ist somit rechtskräftig.

Homberg, 31. Dezember 2012

Der Gemeindeschreiber

Stefan Wetli

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom 10.01.2013